

Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Limburg

§ 1 Organisation und Name

1. Kirchenmusikalische Gruppen sind Einrichtungen, die verbindlich im Dienste einer oder mehrerer Pfarreien oder von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache stehen.
2. Nach Absprache in der Pfarrei oder im Pastoralen Raum können sich kirchenmusikalische Gruppen zusammenschließen.
3. Innerhalb einer Pfarrei oder eines Pastoralen Raums können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein.
4. Sämtliche kirchenmusikalische Gruppen, ihre Errichtung, Zusammenschlüsse sowie sonstige Änderungen sind dem Bischöflichen Ordinariat, Referat Kirchenmusik über den Bezirkskantor¹⁾ mitzuteilen. Einmal jährlich ist ein Überblick über die Struktur der kirchenmusikalischen Gruppen beim zuständigen Bezirkskantor einzureichen.
1) Im Folgenden werden alle personalen Bezeichnungen der Lesbarkeit willen nur in der männlichen Form genutzt, die Bezeichnungen meinen aber sowohl Männer als auch Frauen in diesem Beruf bzw. in diesen Aufgaben.
5. Der Diözesan-Cäcilien-Verband Limburg (DCV) ist die übergeordnete kirchenmusikalische Organisation, die alle kirchenmusikalischen Gruppen vertritt. Geschäftsstelle des DCV ist das Referat Kirchenmusik im Dezeranat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariats Limburg.
6. Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband (ACV).

§ 2 Aufgaben

1. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppen ist die regelmäßige, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
2. Diese umfasst die Pflege und Förderung:
 - des Gregorianischen Chorals;
 - der mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen;
 - der deutschen Liturgiegesänge und des Kirchenliedes;
 - des Neuen Geistlichen Liedes;
 - der geistlichen Musik für Kinder;
 - der Instrumentalmusik aller Stilepochen im Gottesdienst.Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.
3. Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen der Weltkirche, des Zweiten Vatikanischen Konzils, der Deutschen Bischofskonferenz und der Diözese Limburg.
4. Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken nach Möglichkeit auch bei geistlichen Konzerten, außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen mit.
5. Die genannten Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppen bedürfen des Einvernehmens mit dem Pfarrer bzw. dem Leiter der Pfarrei.

§ 3 Mitglieder

1. Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende oder Leiter mitwirken.
3. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Leitungsgremiums (siehe §12) von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Für langjährige Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der Diözesan-Cäcilien-Verband Auszeichnungen. Die Bedingungen für die Ehrungen sind in einer besonderen Ordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes geregelt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben, Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder nehmen an den Versammlungen der kirchenmusikalischen Gruppe teil.
2. Aktives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können für Kinder und Jugendliche eigene Untergruppen gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppensprecher, der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss und mit beratender Stimme dem Vorstand angehört.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Die Einrichtung und Festsetzung erfolgt in der Mitgliederversammlung (s. § 13).

§ 7 Aufnahme

1. Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft sind die Bereitschaft, bei den Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppe mitzuwirken, gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft.
2. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der musikalische Leiter im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium (siehe §12).

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Ein aktives Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären.
2. Ein aktives Mitglied kann durch das Leitungsgremium ausgeschlossen werden, wenn es sich drei Monate trotz erfolgter Ansprache ohne genügenden Grund nicht am Leben der Musikgruppe beteiligt oder den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Leitungsgremium angeboten werden. Sollte das ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Anrufungsrecht an die Gesamtgruppe, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Verbleib des Mitgliedes entscheiden kann.

§ 9 Förderer

Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.

§ 10 Geistliche Leitung

Der Pfarrer oder Leiter der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist der geistliche Leiter oder er ernennt in Absprache mit der kirchenmusikalischen Gruppe eine andere geistliche Begleitung. Der geistliche Leiter/Begleiter ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der Gruppe. Er fördert die liturgische Bildung der aktiven Mitglieder, vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe.

§ 11 Musikalischer Leiter

Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen liturgisch Verantwortlichen die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe bei Gottesdiensten ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist letzt verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgaben kann er auch an Gruppenmitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Begleiter.

Der musikalische Leiter ist nach Möglichkeit Mitglied im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates.

§ 12 Struktur der kirchenmusikalischen Gruppen

Für kirchenmusikalische Gruppen sind unterschiedliche Strukturen möglich:

- A Vorstand
- B Teamleitung
- C Sprecher
- D Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

1. Bis auf Kindergruppen, für die nur die Form D möglich ist, können die musikalischen Gruppen durch Mehrheitsbeschluss selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Wünscht die Mehrheit der Gruppe eine Änderung der Organisationsform nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums (siehe §12), so ist dazu innerhalb der nächsten zwei bis sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten aktiven Mitglieder die Organisationsform geändert werden kann. Bis zur Neuwahl der neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt.
2. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit innerhalb der einzelnen Formen kann die Organisationsform des Chores mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder mit aktivem Wahlrecht geändert werden. Sollte dazu mehr als ein Wahlgang notwendig sein, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Modell A: Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- die geistliche Leitung/Begleitung,
- und der musikalische Leiter als Mitglieder kraft Amtes,
- der geschäftsführende Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Kassenwart,
- sowie nach Bedarf bis zu vier Beiräte (z. B. Vertreter der Jugend).

Geschäftsführender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und die Beiräte werden in der Jahreshauptversammlung der kirchenmusikalischen Gruppe von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die geistliche Leitung/Begleitung.
2. Die Aufgaben der geistlichen Leitung/Begleitung sind unter § 10 erläutert.
3. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 11 erläutert.
4. Der geschäftsführende Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe. Ihm obliegt die Anweisung der Zahlungen.
5. Der Schriftführer führt den Überblick über die Struktur der kirchenmusikalischen Gruppe, das Protokoll über die Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Gruppe, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt nach Anweisung des geschäftsführenden Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht.
7. Die Beiräte helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe betreffen.

Modell B: Teamleitung

1. Die Teamleitung bilden:

- die geistliche Leitung/Begleitung,
- der musikalische Leiter,
- sowie mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht. Diese werden von den anwesenden aktiven Mitgliedern für die Zeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgaben der Teamleitung

1. Die Aufgaben der geistlichen Leitung/Begleitung sind unter § 10 erläutert.
2. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 11 erläutert.
3. Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind. Die Verteilung der Aufgaben analog zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§ 12, Modell A, Punkt 2.4 - 2.7) erfolgt im Team nach dessen eigener Entscheidung.

Die Teamleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die geistliche Leitung/Begleitung.

Modell C: Sprecher

1. In diesem Modell wirken mit

- die geistliche Leitung/Begleitung,
- der musikalische Leiter,
- der/die Sprecher/in.

2. Aufgaben in diesem Modell

1. Die Aufgaben der geistlichen Leitung/Begleitung sind unter § 10 erläutert.
2. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 11 erläutert.
3. Der Sprecher übernimmt die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§ 12, Modell A, Punkt 2.4 - 2.7) genannten Tätigkeiten; er kann diese an Mitglieder der Gruppe delegieren.

Der Sprecher wird für die Zeit von zwei Jahren von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

1. In diesem Modell wirken mit:

- die geistliche Leitung/Begleitung,
- der musikalische Leiter.

2. Aufgaben in diesem Modell

1. Die Aufgaben der geistlichen Leitung/Begleitung sind unter § 10 erläutert.
2. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 11 erläutert.

Bei diesem Modell werden die unter § 12 (Modell A, Punkt 2.4 – 2.7) genannten Aufgaben vom musikalischen Leiter der Gruppe wahrgenommen. Dieser kann, etwa in Kindergruppen, Aufgaben an Erziehungsrechtigte oder andere geeignete Personen delegieren.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung),
- bei Ausscheiden
 - Modell A: eines Mitglieds des Vorstands
 - Modell B: eines Mitglieds des Leitungsteams
 - Modell C: des Sprechers
- binnen drei Monaten, wenn ein Drittel der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe dies verlangt.

Eine Jahreshauptversammlung ist bei dem Modell des alleinverantwortlichen musikalischen Leiters (siehe Modell D), insbesondere bei Kindergruppen, nicht verpflichtend.

2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen:

- Modell A: vom geschäftsführenden Vorsitzenden;
- Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag;
- Modell C: für den Fall, dass der Sprecher ausgeschieden oder verhindert ist, vom musikalischen Leiter.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt:

- Modell A: der geschäftsführende Vorsitzende;
- Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag;
- Modell C: der Sprecher, bei Verhinderung/Ausscheiden der musikalische Leiter.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Die Entscheidung über die Organisationsform des Chores.
- Die Entgegennahme
 - des Jahresberichtes,
 - des Kassenberichtes,
 - sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- Die Entlastung
 - Modell A: des Vorstandes;
 - Modell B: des Leitungsteams;
 - Modell C: des Sprechers.
- Die Wahl
 - Modell A: des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Modell B: des Leitungsteams und der Kassenprüfer;
 - Modell C: des Sprechers und der Kassenprüfer.
- Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Leitungsgremium eingegangen sein müssen.
- Die Entscheidung über Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und ggf. dessen Höhe.

5. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die geistliche Leitung/Begleitung.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Verfasser zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der kirchenmusikalischen Gruppe ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Tagesordnung geben.
8. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält in der Regel einen Beitrag über Fragen der Liturgie und Kirchenmusik gemäß § 2 Abs. 3.

§14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie können einmal wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig:

- Modell A: Mitglieder des Vorstandes;
- Modell B: Mitglieder des Leitungsteams;
- Modell C: Sprecher sein.

§15 Finanzierung, Anschaffungen und Erwerbungen

1. Die Kirchengemeinde trägt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Kosten der kirchenmusikalischen Gruppe(n), die in Wahrnehmung der sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben entstehen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden dem Vorstand / der Leitung zur Verwaltung regelmäßig angewiesen. Existiert eine Gruppe für mehrere Kirchengemeinden eines Pastoralen Raumes gemeinsam, so sind die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam für die Bereitstellung der Mittel zuständig.
2. Die Gemeinschaftskasse der kirchenmusikalischen Gruppe ist zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde.
3. Der musikalische Leiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Pfarrer neu anzuschaffende Gegenstände, insbesondere Noten.
4. Alle Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppe, insbesondere Noten und Instrumente, sowie Schenkungen gehen in das Eigentum der Pfarrei über, die diese bei etwaiger Auflösung der Gruppe ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke verwenden darf.
Für kirchenmusikalische Gruppen von Gemeinden anderer Muttersprache gilt:
Anschaffungen für die Gruppe, insbesondere Noten und Instrumente, werden Eigentum des Bistums Limburg. Das Bistum Limburg stellt der kirchenmusikalischen Gruppe die Anschaffungen dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung, solange die Gruppe besteht.
5. Für Verbindlichkeiten der kirchenmusikalischen Gruppe haftet im Außenverhältnis die Kirchengemeinde. Eine persönliche Haftung von Gruppenmitgliedern findet im Außenverhältnis nicht statt.
6. Mindestens eine kirchenmusikalische Gruppe der Pfarrei bezieht das offizielle Organ des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland „Musica Sacra“. Den Mitgliedsbeitrag übernehmen im Rahmen des Etats die Pfarrei bzw. die Kirchengemeinden des Pastoralen Raums, für die die kirchenmusikalische Gruppe tätig ist.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Treten in einer kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder Ärgernis erregende Zustände ein, die innerhalb der Pfarrei/en nicht einvernehmlich geklärt werden können, so ist dies durch den zuständigen Pfarrer dem Leiter des Referates Kirchenmusik im Bischöflichen Ordinariat zu berichten, das dann die Auflösung der Gruppe anordnen kann.

Einspruch gegen die Auflösung ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auflösungsmitteilung zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt bei der zuständigen kirchlichen Schiedsstelle.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

Soweit sich die Mitgliederversammlung oder der Vorstand bzw. das Leitungsteam eine Geschäftsordnung geben, um sonstige Bestimmungen für die kirchenmusikalische Gruppe zu erlassen, dürfen die getroffenen Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

§18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft.

Die „Mustersatzung für Kirchenchöre (Cäcilienvereine) in der Diözese Limburg“ vom 28. Mai 1977 wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Limburg, am Fest der Hl. Cäcilia,
22. November 2010

Az: 264E/13844/10/01/1

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg